

in dem Gesetze vom Jahre 1898¹⁾ betreffend die Reform der Landessteuern die für den Gemeindehaushalt belangreiche Bestimmung aufgenommen, daß künftig die Hälfte der Personal-Klassensteuer, die Zuschläge zu der Gewerbesteuer, die Hälfte der Hundesteuer und 20% der Salzsteuer den Gemeinden überwiesen wurden. Endlich bot die gesetzlich übernommene Beitragspflicht des Landes, welche in dem Gesetze vom Jahre 1899²⁾ für Röhreverbauungen und in dem Gesetze vom Jahre 1903 für Verbesserungen der Waldkultur festgelegt wurde, den Gemeinden eine namhafte finanzielle Beihilfe. Von den Bestimmungen des vorliegenden neuen Gesetzes sind besonders hervorzuheben: die Einführung einer Polizeisteuer, welche jede in der Gemeinde wohnhafte, auf eigene Rechnung lebende Familie oder einzelnstehende Person mit Jahreschluß in der Höhe von 2 bis 5 Kronen zu entrichten hat. Die neue Steuer fällt nur denjenigen zur Pflicht, welche keinerlei Grundsteuer, Gewerbesteuer oder Klassensteuer entrichten, aber dennoch den Schutz der Gemeinde genießen und ihre öffentlichen Einrichtungen benützen. Ferner ist zu nennen die Erhebung von Meldetaxen von 1 Krone, welche jede in der Gemeinde wohnhafte und dortselbst nicht heimatberechtigte Familie oder jede derartige einzelnstehende Person jährlich zu bezahlen hat. Die Gemeindevoranschläge für das nächstfolgende Verwaltungsjahr sind künftig spätestens bis Ende September an die ffl. Regierung zu leiten. Bis jetzt galt die Uebung, die Voranschläge erst im Laufe des Verwaltungsjahres zu erstellen. Die sogenannte Kopfsteuer, d. h. der Steuerfuß pro Kopf ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler wird in dem neuen Gesetze mit Recht als unzulässig erklärt, womit diese roheste Art der Personalsteuer, die allerdings nur noch ganz vereinzelt im Gebrauch war, definitiv beseitigt wurde. Endlich ist als ein begrüßenswerter Fortschritt zu erwähnen die Veröffentlichung der Gemeinderrechnungen. § 8 bestimmt, daß die Gemeinderrechnung gedruckt jedem Steuerträger zuzustellen ist. Mit Einführung dieser markanten Gesetzespunkte berücksichtigte die Regierung die bereits im Jahre 1902 vom Landtage in Form

¹⁾ L. G. B. Nr. 6. 1898. Gesetz vom 19. September 1898. Vergleiche IV. Jahrbuch S. 60 ff.

²⁾ L. G. B. Nr. 6. 1899. Gesetz vom 22. September 1899. Vergleiche IV. Jahrbuch S. 72 j.